



Frank Oesterle

Kfz.-Sachverständiger Dipl.Ing.(FH)

Von der Industrie- und Handelskammer Ulm öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden und –Bewertung.
Von der IFS GmbH zertifizierter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden
und –Bewertung. Mitglied im BVSZK.



Informations-Rundschreiben vom 14. September 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hoffe, Sie haben die Ferientage erholsam und kräftefördernd verbracht. Nachfolgend wollen wir Sie auf sehr wesentliche Unterschiede hinweisen, die sich bei Beauftragung verschiedener Gutachtergruppen zur Erstellung von Schadengutachten ergeben können:

Vorteile qualifizierter Gutachten von BVSZK-Kfz-Sachverständigen

1. Vorbemerkung

Das Schadengutachten nach einem Verkehrsunfall dient der Feststellung der unfallbedingt eingetretenen Schäden und hat sowohl schadenfeststellenden wie auch beweissichernden Charakter.

Im Kaskoschaden berücksichtigt der Sachverständige die vertraglichen Vorgaben, bei einem Haftpflichtschaden die gesetzlichen Bestimmungen und die geltende Rechtsprechung im Rahmen der Gutachtenerstellung.

Insbesondere bei der Festlegung des Reparaturweges besitzt ein Kfz-Sachverständiger Ermessensspielräume, die es verantwortungsvoll zu nutzen gilt.

Grundsätzlich hat der Sachverständige seine Tätigkeit weisungsfrei durchzuführen, da schon begrifflich Sachverständigentätigkeit auf der Unabhängigkeit des Sachverständigen beruht. Der Sachverständige muß sich darüber bewußt sein, daß insbesondere von Auftraggeberseite oder interessierter dritter Seite Vorstellungen an ihn herangetragen werden, die mit einer objektiven Schadenfeststellung nichts zu tun haben. Unabdingbarer Grundsatz der Tätigkeit muß daher die Feststellung sein, möglichst exakt 100 % der Schadenhöhe im Gutachten auszuweisen. Sollte der Geschädigte auf Grundlage eines Gutachtens mehr als 100 % erhalten, könnte dies einen strafrechtlichen Tatbestand darstellen. In gleicher Weise gilt dies, wenn der Geschädigte oder Versicherungsnehmer aufgrund der Tätigkeit des Sachverständigen weniger als den ihm zustehenden Betrag erhält.

Nachfolgend werden einige Kriterien aufgelistet, die die Entscheidung des Auftraggebers für ein Gutachten eines unabhängigen BVSZK-Sachverständigen erleichtern. Die Kriterien erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sollen jedoch Argumentationshilfe bei Gesprächen mit Auftraggebern sein.

2. Vorteile des Gutachtens des BVSZK-Sachverständigen gegenüber Kostenvoranschlägen

- Kostenvoranschläge besitzen nur sehr bedingt beweissichernden Charakter.
- Das Gutachten berücksichtigt alle Schadenpositionen einschließlich Reparaturdauer, Wertminderung, Restwert und Wiederbeschaffungswert, da der Kostenvoranschlag ausschließlich die Reparaturkostenhöhe berücksichtigt.
- Das Gutachten berücksichtigt Fragen zum Schadenhergang (Plausibilität).
- Das Gutachten differenziert sachgerecht zwischen Instandsetzen und Erneuern.
- Im Unterschied zum Kostenvoranschlag enthält das Gutachten sämtliche unfallbedingten Positionen (erfahrungsgemäß werden in Kostenvoranschlägen viele Positionen nicht berücksichtigt).
- Kostenvoranschläge werden unentgeltlich erbracht, letztlich zu Lasten des Kfz-Betriebes. Die Gutachterkosten sind vom regulierungspflichtigen Versicherer zu zahlen.
- Das Gutachten stellt eine Prognose des Schadenbehebungsaufwandes dar, d. h. übersteigen die Reparaturkosten die Prognose, sind diese Reparaturkosten im vollen Umfange vom Schädiger zu tragen. Der Kostenvoranschlag dagegen stellt das verbindliche Versprechen dar, die Reparatur zu einem festen Preis durchzuführen. Beim Kostenvoranschlag trägt das Prognoserisiko daher der Kfz-Betrieb.

Hauptbüro: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str. 55, Tel.: (0 73 33) 96 88-0, Fax: (0 73 33) 96 88-20

Zweibüro: 89073 Ulm, Schwörhausgasse 10, Tel.: (07 31) 6 85 86

Postanschrift: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str.55 Bankverbindung: Volksbank Laichingen, Kto. 565 008, BLZ 630 913 00

Internet: www.oesterle.com E-Mail: mail@oesterle.com

3. Mögliche Vorteile qualifizierter BVSK-Gutachten gegenüber anderen Gutachten

problematische Gutachteninhalte	Vorteil BVSK
Berücksichtigung der Restwertbörsen - Höchstgebote	Restwertermittlung am allgemeinen Markt, lediglich Plausibilitätsprüfungen mit Hilfe der Börse
Mittlerer Stundenverrechnungssatz im Gutachten angeben	Stundenverrechnungssatz der markengebundenen Werkstatt gemäß BGH-Entscheidung vom 29.04.2003
UPE-Aufschläge nicht summenmäßig im Gutachten ausgewiesen	UPE-Aufschläge konkret im Gutachten genannt
Angabe der Wiederbeschaffungsdauer in Arbeitstagen	Angabe der Wiederbeschaffungsdauer in Kalendertagen und der Reparaturdauer in Arbeitstagen
Merkantile Wertminderung nur bei Fahrzeugen bis 5 Jahren	Merkantile Wertminderung auch bei älteren Fahrzeugen (BVSK-Wertminderungsberechnung)
Keine Schadenbeschreibung	Ausführliche Schadenbeschreibung, individuelle Texte
Wiederbeschaffungswert wird nicht mit klarer Mehrwertsteuerangabe versehen oder bei differenzbesteuerten Fahrzeugen wird eine Handelsspanne von 17,5 % unterstellt	Klare Beantwortung der Mehrwertsteuerthematik durch BVSK-Texte, keine Angabe der Handelsspanne, bei Differenzbesteuerung lediglich 2 % Differenzumsatzsteuer
Verbringungskosten, Umbaukosten, An- und Abmeldekosten werden nicht im Gutachten aufgeführt	Vollständige Darstellung der erforderlichen Reparaturkosten einschließlich der Umbaukosten insbesondere auch bei Sonderfahrzeugen (Taxen)
Keine Möglichkeit der Qualitätsüberwachung	BVSK-Qualitätssicherungssystem

Anmerkungen

Neben der vorgenannten Gegenüberstellung muß deutlich gemacht werden, welche Konsequenzen sich aus der Nichtberücksichtigung oder fehlerhaften Berücksichtigung von Positionen ergeben können.

Am Beispiel der Angabe von Arbeitstagen bei der Wiederbeschaffungsdauer sei dies verdeutlicht. Wird im Gutachten bei der Wiederbeschaffungsdauer lediglich von Arbeitstagen gesprochen, dürften regelmäßig lediglich die dort angegebenen 10 Arbeitstage bei der Nutzungsausfallentschädigung oder bei Mietwagen berücksichtigt werden, obschon üblicherweise 14 Kalendertage für den Ersatzbeschaffungszeitraum zugrunde gelegt werden.

Werden bei fiktiver Abrechnung die durchschnittlichen Stundenverrechnungssätze zugrundegelegt, fehlen dem Geschädigten erhebliche Beträge bspw. bei der Reinvestition in ein Neufahrzeug.

4. Weitere Vorteile

- Gutachten dienen der Betrugsbekämpfung.
- Gutachten ermöglichen eine korrekte und schnelle Schadenfeststellung.
- Das Gutachten eines qualifizierten unabhängigen Kfz-Sachverständigen erhöht in jedem Fall die Regulierungsakzeptanz.

Wie Sie sehen, können schon bei der Beauftragung eines Sachverständigen sehr unterschiedliche Grundbedingungen für den späteren Ausgang der Schadenregulierung festgelegt werden. Es liegt oft an der Auswahl des Sachverständigen, ob schlußendlich eine versicherungsfreundliche oder eine geschädigtenfreundliche Abrechnung erfolgt.

Mit freundlichem Gruß



Frank Oesterle